



**Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen
im Migrationsprozess e.V.**

**KOK – Stellungnahme zu dem
Entwurf für eine Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des
Menschenhandels und zum Schutz von Opfern sowie zur Aufhebung des
Rahmenbeschlusses 2002/629/JI**

- Kurzfassung -

**KOK e.V.
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 / 26 39 11 76
Fax: + 49 (0) 30 / 26 39 11 86
e-mail: info@kok-buero.de
www.kok-buero.de**

KOK – Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI

Einleitung:

Der bundesweite Koordinierungskreis KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Frauenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich alle in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind dabei neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauenhandel auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Der KOK begrüßt grundsätzlich den Vorschlag für eine neue Richtlinie „zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz von Opfern sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI“ vom 29.03.2010 mit dem Ziel, neben einer Verbesserung der Strafverfolgung und Verhinderung von Straftaten auch einen besseren Schutz der Opfer¹ zu erreichen.

Der aktuelle Richtlinienentwurf führt in dem Artikel 1 das Ziel der Richtlinie aus. Neben der Erwähnung der Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel werden gemeinsame Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes aufgeführt. Der KOK begrüßt es, dass der Artikel 1 explizit auch den Opferschutz als Regelungsgegenstand erwähnt und damit wichtige Impulse für den Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel setzt.

Dennoch stellt der KOK mit Bedauern fest, dass an einigen Stellen Handlungsbedarf besteht.

Der KOK stellt in seiner Stellungnahme die Probleme und Empfehlungen aus Sicht der Praxis dar.

Im Einzelnen möchte der KOK auf drei konkrete Inhalte eingehen:

1. Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel

Der Entwurf enthält in Artikel 2 die Definition der verschiedenen Aktivitäten und Umstände des Menschenhandels. Der Tatbestand wird aufgeteilt in Menschenhandelsaktivität, Zwangsmittel und Zweck. Der KOK begrüßt die Tatsache, dass mit Hilfe des Entwurfes die nationalen, voneinander abweichenden strafrechtlichen Vorschriften angeglichen werden sollen. Ebenso positiv ist, dass zusätzliche Formen der Ausbeutung, wie der Tatbestand der Betteltätigkeit und auch der Tatbestand der „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ und der „Organentnahme“ identifiziert und definiert werden.

Im Hinblick auf den Tatbestand der Betteltätigkeit sollte näher erläutert werden, von welcher Definition der einzelnen Merkmale der Zwangsarbeit ausgegangen werden muss.

¹ Die EU-RiLi verwendet die Terminologie „Opfer“, die wir beibehalten. Wir weisen aber darauf hin, dass sie von einigen Stellen als problematisch angesehen wird: Diese ziehen die Bezeichnung „Betroffene“ vor.

Für den Tatbestand der „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ sieht es der KOK als dringend notwendig, dass eine Erweiterung des Straftatbestandes erfolgt. Die Richtlinie sollte wirksamer dafür sorgen, dass im Rahmen der nationalen strafrechtlichen Prinzipien die Möglichkeit vorgesehen wird, dass die Opfer von Menschenhandel bei Beteiligung an rechtswidrigen Taten, zu denen sie gezwungen wurden, nicht bestraft werden.

Der KOK begrüßt das Vorhaben einer Angleichung des Strafrahmens. Es fehlt jedoch eine Regelung zur Mindeststrafhöhe. Zudem möchte der KOK darauf hinweisen, dass in der Praxis häufig die bereits bestehenden Strafrahmen für Menschenhandelstatbestände nicht ausgenutzt werden.

Straffreiheit der Opfer

Es ist vorgesehen, dass jeder Mitgliedstaat Möglichkeiten vorsieht, Opfer von Menschenhandel wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten ausgesetzt waren, gezwungen sehen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen. Der KOK kritisiert, dass die reine „Möglichkeit“ Opfer von Menschenhandel nicht strafrechtlich zu verfolgen kein sehr effektives Mittel ist, die Opfer zu schützen. Der KOK fordert vielmehr, dass das Prinzip „keine Verhängung von Strafen“ als eine Ist-Bestimmung für alle Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Ermittlung und Strafverfolgung

Jeder Mitgliedstaat soll sicherstellen, dass strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung nicht von der Anzeige durch das Opfer abhängen und dass das Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn das Opfer seine Aussage zurückgezogen hat. Der KOK gibt zu Bedenken, dass in diesem Fall dringend Schutzmaßnahmen für die Betroffenen eingeleitet bzw. fortgesetzt werden müssen.

Der KOK begrüßt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Verfolgung bestimmter Taten an Minderjährigen auch noch nach Erreichung der Volljährigkeit der Opfer möglich ist. Im Hinblick auf die vorgesehenen Schulungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden empfiehlt der KOK auch NGOs, wie beispielsweise die Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel, einzubinden.

Zusätzlich regt der KOK an, dass Schutzmaßnahmen (auch ohne Aussagebereitschaft) auch grenzübergreifend zwischen EU-Ländern koordiniert werden.

2. Unterstützung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels

Gemäß dem Richtlinienentwurf soll jeder Mitgliedstaat entsprechende Maßnahmen ergreifen, die Hilfe und Unterstützung der Opfer vorsehen, unabhängig davon, ob sie als Zeuginnen aussagen wollen oder nicht. Dabei zielt die Unterstützung auf den Zeitraum während und in angemessenem Rahmen nach dem Strafverfahren angesetzt. Der KOK begrüßt grundsätzlich die aufgezählten Opferschutzmaßnahmen empfiehlt aber dahingehend Änderungen vorzunehmen, wonach Opfer von Menschenhandel grundsätzlich ihre Rechte aus der EU-Richtlinie erhalten.

Der KOK stellt fest, dass eine Aussage zum aufenthaltsrechtlichen Status an dieser Stelle nicht zu finden ist. Der KOK empfiehlt jedoch, dass die Richtlinie die Unterstützung und Betreuung im Zusammenhang mit der Erteilung eines

rechtmäßigen Aufenthaltstitels verbindet, welcher ebenfalls nicht von der Bereitschaft als Zeugin auszusagen, abhängig gemacht wird. Der Hinweis im Erwägungsgrund 11, dass die Mitgliedstaaten nach dem Ablauf der Zeit, in der das Opfer von Menschenhandel über die mögliche Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nachdenkt, keine Hilfe und Unterstützung mehr für die Opfer gewähren müssen, ist zu streichen.

Ferner gilt es darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Opferschutzmaßnahmen in den jeweiligen Mitgliedsländern ein Anspruch auf sichere Unterkünfte gewährleistet wird sowie eine ausreichende und angemessene Finanzierung der Beratungsstellen. Der KOK empfiehlt darüber hinaus, dass Regelungen zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für MitarbeiterInnen von Fachberatungsstellen in den Mitgliedstaaten getroffen werden sollten.

Der Richtlinienentwurf sieht vor, Opfern von Menschenhandel rechtliche Unterstützung zu gewähren, auch im Falle der Entschädigung.

Der KOK begrüßt grundsätzlich diese Regelung zur rechtlichen Unterstützung von Opfern im Strafverfahren, bittet jedoch darum, den Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung sowie zu rechtlicher Vertretung auch zum Zweck der Geltendmachung des entgangenen Lohnes aufzunehmen und für diesen Zeitraum den Betroffenen einen Aufenthaltstitel aus diesem Grund zu gewähren.

Im Rahmen von Präventionsmaßnahmen wird im Richtlinienentwurf darauf verwiesen, dass jeder Mitgliedstaat gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft geeignete Initiativen vornimmt. Der KOK begrüßt es, dass die Mitgliedstaaten regelmäßige Schulungen für BeamtenInnen fördern, möchte an dieser Stelle jedoch darauf hinweisen, dass Organisationen der Zivilgesellschaft grundsätzlich mit einbezogen werden sollten, damit Initiativen durch die Fachexpertise z.B. der Fachberatungsstellen praxisorientiert erarbeitet und umgesetzt werden.

Eine Konkretisierung der Schulungsmaßnahmen ist vorzunehmen, wie und von wem die Schulungen durchzuführen sind und wer für die Finanzierung in welchem Umfang aufkommen soll.

3. Nationale Berichtersteller oder gleichwertige Mechanismen

Der Entwurf sieht vor, dass Mitgliedstaaten erforderliche Maßnahmen treffen sollen, um nationale Berichterstellerstellen oder gleichwertige Mechanismen einzuführen. Der KOK begrüßt die Einrichtung einer BerichterstellerInnenstelle, wenn diese politisch und parteilich unabhängig ist, interdisziplinär agiert und über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügt. Begrüßenswert wäre es, die Standards der Stellen in den jeweiligen Mitgliedstaaten anzugleichen. Die Einrichtung dieser Stellen sollte unabhängig von Legislaturperioden erfolgen.

Berlin, den 09.06.2010